

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 76/13 B

L 11 AL 95/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 986/05 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2013 durch den
Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Bewilligung höherer Arbeitslosenhilfe für die Zeit vom 1. bis 30.6.2004. Das Sozialgericht Hannover hat die Klage mit Urteil vom 30.1.2009 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Urteil vom 29.1.2013 als unzulässig verworfen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem am 23.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 25.7.2013 verlängert worden.
- 2 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, Abs 4 S 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

